



**Gemeinde Lahntal  
Ortsteil Sterzhausen**

## **Bebauungsplan Nr. 25 „Im Boden“**

*- Bebauungsplan gem. § 13b BauGB -*

<b>Teil A:</b>	<b>Begründung</b>
----------------	-------------------

Anlage: Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"
---

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

November 2021

Bearbeitung:

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)  
FON 06426/92076 \* FAX 06426/92077  
<http://www.grosshausmann.de>  
[info@grosshausmann.de](mailto:info@grosshausmann.de)

# Inhalt

## Bericht

<b>1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG</b>	<b>1</b>
<b>2 ERGEBNISSE</b>	<b>2</b>
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE .....	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE .....	4
2.3 TIERARTEN .....	5
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG .....	7
<b>3 BIOTOPSCHUTZ</b>	<b>7</b>
<b>4 ARTENSCHUTZ</b>	<b>8</b>
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN .....	8
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN .....	9
<b>5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE</b>	<b>11</b>

## Anhänge

1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

## 1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Gemeinde Lahntal plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erschließung eines Wohngebietes gem. § 13b BauGB im Bereich „Im Boden I“ am Ostrand von Sterzhausen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1 ha am Wohnsiedlungsrand.

Es handelt sich um eine Ackerfläche im Lahntal, die im Westen an der einseitig bebauten „Gartenstraße“ anliegt. Diese Straße mündet im Norden auf die Ortsdurchfahrt der B 62. Im Süden reicht das Gebiet an die Bahntrasse, nach Osten hin öffnet sich die Agrarflur in Richtung des Nachbarorts Goßfelden. Im östlichen Bankettstreifen der Gartenstraße ist der vom Wollenberg kommende Stinkelsgraben verdolt. Der Bach tritt südlich der Bahnlinie wieder zutage und wird von dort provisorisch am Kiesabbaugebiet nach Osten geführt.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Neben einer Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG. Durch Erhebungen ist auch zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"<sup>1</sup> Kap. 2.2.4). Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Durch das privilegierte Verfahren nach § 13b BauGB ist der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich freigestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets bei Sterzhausen in der TK 5118 und im Luftbild (Quelle Natureg HE)

### Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

- a) Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde im Frühjahr 2020 durchgeführt.
- b) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie Vorkommenshinweise, durch Fernglasbeobachtung und Verhör an folgenden Terminen des Jahres 2020 und 2021:

<sup>1</sup> HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

15.04.2020	09.30 - 10.30 Uhr	keine Angabe
09.05.2020	07.00 - 07.30 Uhr	diesig, 18°C, schwachwindig.
05.06.2020	09.30 - 10.00 Uhr	keine Angabe
18.06.2020	13.00 - 14.00 Uhr	diesig, 20°C, schwachwindig.
05.07.2020	06.00 - 06.30 Uhr	keine Angabe
24.07.2020	18.00 - 19.00 Uhr	teilbewölkt, 28°C, schwachwindig.
10.05.2021	09.00 - 09.30 Uhr	diesig, 22°C, windstill.
28.06.2021	19.00 - 20.00 Uhr	sonnig, 28°C windstill.
30.07.2021	15.30 - 16.00 Uhr	sonnig, 25°C schwachwindig.

- c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Realnutzung und Biotope

Bestand im Plangebiet:

Das Plangebiet reicht vom Siedlungsrand in die Agrarlandschaft der Lahnaue zwischen Sterzhausen und Goßfelden. Es wird intensiv als Acker (Mais) bewirtschaftet (Typ-Nr. 11.191), zum Zeitpunkt der Kartierung war der Schlag aber noch nicht frühjahrsbestellt, so dass die Artenausstattung der Ackerflora gut zu erfassen war.

Es wurden dokumentiert: Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gemeine Wegwarte (*Cichorium intybus*), Acker-Senf (*Sinapis arvensis*), Raps (*Brassica napus*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Acker-Veilchen (*Viola arvensis*), Efeu- und Quendel-Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*, *V. serpyllifolia*). Vor der Böschung der Bahntrasse im Süden der Fläche dominierten konkurrenzstarke nitrophytische Generalisten, Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*).

Im Westen grenzt der Acker an ein breites Wegebänkett, unter dem wohl der Stinkelsgraben verdolt ist. Am Straßenrand wurden zu Parkzwecken Mineralgemische, v.a. Sand und Kies, in unsystematischer Weise angedeckt. Auf dem vegetationsarmen und verdichteten Boden hat sich eine verhagerte Saumvegetation (Typ-Nr. 09.152) entwickelt. Kennzeichnend ist das Frühlings-Hungerblümchen (*Draba verna*).

Sonst besteht die hagere Vegetation aus Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnlicher Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpu-*

reum), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ausdauerndes Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

#### Nachbarbiotope:

Im Norden grenzt der Acker an einen intensiv gepflegten vergrasteten Randstreifen der B 62 (Typ-Nr. 09.161). Dieser reicht vom Schotterbankett in eine streckenweise ausgeformte Mulde, die der Entwässerung in Richtung des verdolten Stinkelsgrabens dient. Auch hier kommt das Frühlings-Hungerblümchen (*Draba verna*) vor. An der Westseite der „Gartenstraße“ liegen Wohnhäuser mit strukturarmen Hausgärten an. Im Süden schließen die flache bewachsene Böschung der Bahntrasse und ein asphaltierter Radweg an. Darauf folgt das Kiesabbaugebiet zwischen Goßfelden und Sterzhausen. Auf Höhe des Baugebiets ist da v.a. eine Folgelandschaft aus Kiesseen und Sukzessionsflächen, mit Feuchtstauden und Pioniergehölzen.

#### Invasive Pflanzenarten:

Der Japan-Knöterich (*Fallopia japonica*) und die Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) breiten sich entlang des Bahndamms und in den Kiesabbauf Flächen aus. Sie sind auf der Management-Liste der Schwarzen Liste der invasiven Pflanzenarten Hessens gelistet. Diese Arten sind daher in ihrer Ausbreitung einzudämmen und ggf. zu entfernen.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Blick über die Winterbrache des Plangebiets nach Norden (03/2020)



Abbildung 3: Gartenstraße mit Maisacker und Siedlungsrand in Richtung Süden (07/2020)

### Bestandsbeurteilung:

Die Ackerbegleitvegetation ist in typischer Weise verarmt. Sie stellt im räumlichen Kontext keine Besonderheit dar, die intensive Wirtschaftsweise fördert eine nitrophile und generalistische Ackerflora.

Die meisten Saum- und Randbereiche sind durch intensive Pflege artenarm und strukturarm, nur ein älterer Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) wurde im Zuge der Umfeldpflege um die Siedlungszeile stehen gelassen. In den teilbefestigten Bankettflächen der Gartenstraße finden sich aber auch verhogerte und trocknisbetonte Ausprägungen in denen einige Magerkeitszeiger gedeihen können. Am Standort sind diese aber durch die wilde Stellplatznutzung bedingt und entsprechen nicht der dem biotischen Tragepotential der fruchtbaren Auenböden des Lahntals.

## 2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedlungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerofassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Gebäudequartiere:	Die Siedlungszeile im Westen besteht aus individuell gestalteten Anwesen mit Hausgärten und kleinen Nebenanlagen. Diese wurden nicht untersucht, es darf aber davon ausgegangen werden, dass hier eine Zahl an synathropen Arten ihre Wohnstätte finden.
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden.
Dauerhorste:	Im Plangebiet nicht vorhanden.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste, Exkremente:	Keine einschlägigen Spuren vorhanden.
Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Die befestigten Randflächen der Gartenstraße und eingelagerte Gartenabfälle wurde nach Reptilien und Kerbtieren abgesucht. Einschlägige Arten wurden nicht gefunden.
Erdbauten, Kobel:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Offenwasser:	Im Gebiet nicht vorhanden. Der betroffene Bachabschnitt ist verdolt.

## 2.3 Tierarten

### Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden 26 Vogelarten erfasst. Diese sind v.a. Randbrüter in dem Feldgehölz südl. von der Bahntrasse oder in den Gehölz-gegliederten Gärten der Siedlungszeile im Westen der Gartenstraße. Andere Arten traten im Ackerland als Nahrungsgäste auf, v.a. im Jahr 2020, als das Feld erst spät bestellt wurde. Die bodenbrütende Feldlerche hat in 2020 ein Revier in Straßennähe besetzt, das aber später nicht bestätigt werden konnte. Da die Agrarart vielbefahrene Straßenkorridore nach Literaturangaben meiden soll, soll nach Sachlage von einem Brutversuch ausgegangen werden.

### Sonstige Arten

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

### Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D: Datenlage unzureichend.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU-Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietschutz"; Art. 1 = Pauschenschutz europäischer Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach VSR.

FFH-Richtlinie: Anh. II "Schutzgebiete auszuweisen", Anh. IV = "allg. strenge Erhaltungsanforderung".

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben der jeweiligen FFH-Meldelisten bzw. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), (...) = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

• **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

**A**=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang- habitat/ Plan- geb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter <b>Siedlung, mehrfach</b>	A/H-S o
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, <b>Ng Straßenrand</b>	F-G-S o
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tiefelandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig <b>Siedlungszeile im Süden, mehrf. singend auf Haus</b>	G-S o
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter <b>Randbrüter</b>	G-S-W o
Feldlerche (Alauda arvensis)	V/3	Art.1	§	(U1) +	Kurzstrecken- zieherin an 0°- Isotherme	Nistperiode ab 04-08, frühe Nest- flucht!	Bodenbrüter Freibrüter <b>Im Geltungsbereich eine Beobachtung: 09.05.2020 Singflug über Acker ca. 50 m von der B 62</b>	A (u)
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o für Kolonien) Gehölz/ Bauten, Koloniebildung <b>Siedlungszeile im Süden, mehrere rufend</b>	G-S o
Fitis (Phylloscopus trochilus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweitbrut!	Gehölzbrüter auch Gar- tenstadt <b>Feldgehölz Süd</b>	G-S (o)
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter <b>Feldgehölz Süd</b>	G-S-W o
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)- vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen <b>Feldgehölz Süd</b>	G-S o
Graureiher (Ardea cinerea)	-/-	Z	§	(U1) 0	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 03-06	bei uns Baumbrüter in Fichtendickungen (o) <b>einzel Ng</b>	U-W/N o
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r <b>rufend aus Siedlung</b>	G (S) x
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Bauten <b>singend in Siedlung</b>	G-S (o)
Haussperling (Passer domesticus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kolonien <b>einzel in Siedlung Mitte und Ng in Acker</b>	G-S o
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07 Zweitbrut	Heckenbrüter Freibrüter <b>Feldgehölz Süd</b>	W-G-(S) (o)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen <b>Siedlung, Feldgehölz</b>	W-G-S (o)
Mäusebussard (Buteo buteo)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste o <b>patrouillierend</b>	W-G o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter <b>Feldgehölz Süd</b>	W-G-(S) o
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel Schwärme	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste <b>Nahrungstrupp</b>	W-G-(S) o
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester <b>Trupp über Agrarland</b>	S o
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieherin	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste <b>Feldgehölz ruhend, Ng</b>	W-G-(S) o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), <b>Nachweisangaben</b>	Vorrang- habitat/ Plan- geb.
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter <b>Paar, v.a. im Rain des Feldgehölzes im Süden</b>	G(S) o
Sumpfrohsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-07	Halmbrüter in Staudenfluren (auch Ackerbruten) <b>Feuchtbrache südl. Rad- weg</b>	A (o)
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scir- paceus</i> )	V/-	Art.1	§§	(U1) 0	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08	Halmbrüter, Schilfbrüter auch in kl. Beständen <b>Feuchtbrache an Bach südl. vom Radweg</b>	U x
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	3/-	Art.1	§	(U1) 0	Jahresvogel	Nistperiode ab 03-09	Baumbrüter (Bauten) Frei-(Nischen)brüter <b>Siedlung, vor der B 62</b>	(G)-S/N (o)
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	-/-	Art.1	§§	(F+) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten <b>patrouillierend</b>	(G)-S o
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah <b>Feldgehölz Süd</b>	G-W-(S) (o)

## 2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang<sup>2</sup> an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Das Plangebiet stellt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang eine Randlage von der agrarisch geprägten Landschaft zur teils durchgrüneten Siedlungszone dar. Die siedlungsbezogenen Strukturen bilden für synanthrope Arten und anspruchslose Gehölzbrüter ein Kontinuum.

Herauszuhebende Habitatstrukturen der Sekundäraue erstrecken sich über das Kiesabbau- und Rekultivierungsgebiet und den Lahnlauf. Dieses hochrangige Kontinuum an wassergeprägten Dynamiklebensräumen ist von der Agrarzone deutlich geschieden. Die Bahnlinie bildet eine topografische aber auch funktionale Begrenzung.

## 3 Biotopschutz

### Biotopschutz:

Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope zu beachten.

### Europäischer Lebensraumschutz:

Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Im Geltungsbereich und in Nachbarflächen existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.

<sup>2</sup> Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

Das **FFH-Gebiet 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“** umfasst die benachbarte Lahn und den Lahnuferstreifen. Nach der Grunddatenerfassung (GDE des RP Gießen 2006) überdeckt das 374 ha große FFH-Gebiet insgesamt mehrere Gewässerläufe von Marburg aufwärts bis zur Landesgrenze nach NRW. Lebensraumtypen und Arten nach Anh. II der EU-RL wurden in der VO vom 07.03.2008 im betreffenden Laufabschnitt bei Sterzhausen:

- \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
- Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Über die Bahnlinie hinweg reichende Beeinflussungen des Schutzgebiets könnten sich höchsten über den Fließweg des Stinkelsgrabens ergeben. dessen Status aber im Zuge der B.-Planung nicht verändert wird.

#### Gebietsschutz:

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ reicht von Süden her bis in die Nähe der Bahnlinie. Eine Beziehung zu dem Plangebiet nördlich der Bahntrasse ist nicht ableitbar.

## 4 Artenschutz

### 4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich für besonders geschützte Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und

die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.<sup>3</sup>

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

## 4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

### • Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können eventuell betroffene Brutvögel kleinräumlich ausweichen.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (wohngebietstypische Immissionen, Infrastrukturnutzungen) sind dagegen angesichts des geplanten Gebietscharakters für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

### • Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Ei-entwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind weitgehend Randbrüter, die in den Kiesabbau-Folgelandschaften jenseits der Bahntrasse oder in der bestehenden Wohnsiedlung leben. Die Satzung dient der Erweiterung des Wohngebiets, das die Habitate jenseits der Bahntrasse nicht berührt. Es werden somit keine Regelungen getroffen, die ein nachhaltiges Abweichen von der Bestandssituation einleiten könnten.

Die Feldlerche nimmt als Bodenbrüterin, die auch im Geltungsbereich brüten könnte, eine Sonderstellung ein. Das Eintreten populationserheblicher Verluste nach einer Ausdehnung

---

<sup>3</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

der Siedlungszone ist aber nicht in Betracht zu ziehen. Diese Feststellung wird im nachfolgenden Artenschutzscreening belegt (s.u.).

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Bei den festgestellten Randbrütern und der Feldlerche, die alle keine feste Fortpflanzungs- und Ruhestätte besetzen, liegt der Fokus auf der Beurteilung der ökologischen Funktion in einem relativ großräumlichen Zusammenhang. Für die Arten der Randgehölze und der Siedlung (Gartenstadt) entsteht durch die Wohngebietsentwicklung kein Brutraumverlust innerhalb des Habitatzusammenhangs. Die Feldlerche kann einen quantitativen Brutraumverlust kompensieren, wenn in der umgebenden Feldflur eine Erhöhung der Brutdichte möglich ist. Dass im konkreten Fall keine Betroffenheit entsteht, wird im Artenschutzscreening belegt (s.u.).

- **Artenschutzscreening**

Die meisten Arten sind nicht zu den planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW zu rechnen. Für die Region trifft das unabhängig von übergeordneten Prognosen auf alle kartierten Siedlungsrandbrüter zu. Diese können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten.

Das Screening ist für die nachfolgenden beiden Arten individuell zu unterlegen; dem Bluthänfling wegen der Zuordnung einer „schlechten Erhaltungsprognose“ nach den Landeslisten, der Feldlerche wegen einer Feststellung im Plangebiet in Verb. mit einer ungünstigen Erhaltungsprognose (vgl. Tab. 2).

Der Bluthänfling war innerhalb der Siedlungsfront gesangsaktiv. In dem überplanten Acker können Nahrungsaktivitäten erwartet werden. Es handelt sich aber nur um das allgemeine Nahrungsangebot einer intensiv bewirtschafteten, verarmten Agrarfläche, während bereits die nähere Umgebung (Kiesabbau-Folgelandschaft im Süden) deutlich nachhaltigere Habitatqualitäten bietet. Im Gefolge der Planumsetzung werden sich die lokalen Vorkommensbedingungen des Bluthänflings nicht nachhaltig verändern; die erweiterte Siedlung wird ebenfalls als Brutstätte geeignet sein und die umgebende Kulturlandschaft wird der mobilen Art weiterhin als ergiebiger Nahrungsraum dienen.

Steckbrief: Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt brutplatztreu. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros.

Die Feldlerche wurde im Mai 2020 reviersingend über dem Ackerschlag beobachtet. Im weiteren Jahresverlauf und im Folgejahr wurden keine Aktivitäten in dem Bereich festgestellt. Die Ackerfläche wird von der viel befahrenen B 62 begrenzt, die zur umgebenden Feldflur hin nicht abgeschirmt ist. Da der beobachtete Revierflug im mittleren Abstand von 50 m beobachtet wurde, ist aufgrund der zugewiesenen Effektdistanz nach Garniel (s.u.) von einem

Brutversuch, nicht aber von einer tatsächlichen Brutstättenfunktion auszugehen. Eine Kompensationserfordernis im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht zu fordern.

Steckbrief: Die Feldlerche ist eine Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Das Revier wird (auf dem Kontinent, abweichende Angaben betreffen die britischen Inseln) nach dem geeigneten Vegetationsbild jährlich neu ausgewählt. Prädestiniert sind Wintergetreidebestellungen aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab Mitte April, der Einflug kann aber bis in den Mai hinein andauern. Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf zügig das Nest und halten sich bis zum Flüggewerden in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch mehr als 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010 ff.) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekanntem Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitatsignung gemindert sind (vermutlich handelt es sich um Sichtkontakteffekte im Zusammenhang mit den Revierflügen). Mancherorts wurden sinkende Bruterfolge und Bestandsdichten der Art in einen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Intensivierungen gesetzt; etwa durch zu frühe Mahdtermine, die zu Gelegeverlusten in erheblichem Umfang führen können, durch düngerbedingte dichtere Vegetation oder durch Breitbandherbizide (Rückgang der Ackerbegleitflora). Als Fördermaßnahme für die Art werden Feldraine und sog. "Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") in geeigneten Ackerflächen vom Naturschutz propagiert. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf bis 200tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!<sup>4</sup>

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

## 5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

**Fazit:** Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar. Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsanforderungen sind verfahrensbedingt freigestellt, Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Für die Gemeinde Lahntal, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im November 2021.

Anhänge: Lageplan zur Bestandsaufnahme

---

<sup>4</sup> Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einem Baustellenbereich.